



---

# RceAsy –

Was man über die neue Kfz-Haftpflicht-Versicherung  
wissen sollte

---

„Cittadinanzattiva, Adiconsum, Adoc und VZS sind seit Jahren in der Beratung und Unterstützung von KonsumentInnen tätig, welche Probleme mit Versicherungsdienstleistungen haben, und führen Informationskampagnen durch, um es den BürgerInnen zu ermöglichen, bewusster und informierter Entscheidungen bei der Wahl von Versicherungsprodukten zu treffen.

Oberstes Ziel des Projektes „RC eAsy – Alles, was es über die neue Kfz-Haftpflicht zu wissen gibt“ ist es, den Kenntnisstand allgemein im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherungen zu erhöhen. Auch um ein größeres Bewusstsein für die neuen Möglichkeiten zu schaffen, welche durch die Reformen des Sektors entstanden sind. Dieser Leitfaden zusammen mit der Info-App legt sein Augenmerk auf die Neuheiten, die ab 2012 eingeführt wurden und die damit im Zusammenhang stehenden Vorteile und Möglichkeiten für die KonsumentInnen, sowie auf die Unfallvorbeugung, mit Aktionen, die besonders auf eine junge Zielgruppe gerichtet sind. Um dieses jugendliche Zielpublikum zu erreichen, werden Veranstaltungen in Fahrschulen organisiert, wo Themen angesprochen werden, die besonders für Jugendliche im Alter von 16 bis 24 Jahren von besonderem Interesse sind, wie das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen.“

[Kfz-Haftpflicht](#)

[Was ist ein Unfall und wie ist er der Versicherung zu melden](#)

[Die Regeln für den Schadensersatz](#)

[Kfz-Haftpflicht-Versicherungsvertrag: was man wissen sollte](#)

[Die Berechnung der Prämien](#)

[Die gesetzlichen Neuerungen](#)

[Fahrtipps](#)

## Was ist die Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine obligatorische Versicherung. Sie dient der Abdeckung von Risiken in Bezug auf mögliche Schäden an Menschen und Dingen, die von einem am Verkehr teilnehmenden Auto in einem Verkehrsunfall verursacht werden. Die Kfz-Haftpflicht ist gemäß Gesetz Nr. 990 vom 24. Dezember 1969 und entsprechend Art. 2054 des ZGB obligatorisch für alle motorbetriebenen Fahrzeuge vorgesehen, welchen es nicht erlaubt ist, ohne diese Versicherungsdeckung am Verkehr teilzunehmen.

Diese Bestimmungen dienen dem Schutz von Verkehrsunfallopfern. Das Recht des Geschädigten auf Schadensersatz wird garantiert, und gleichzeitig wird das persönliche und familiäre Vermögen des Unfallverantwortlichen geschützt, nachdem die durch einen Unfall verursachten Schäden sehr hohe Schadensersatzzahlungen zur Folge haben können. Die Kfz-Haftpflichtversicherung stellt also sowohl für die Opfer als auch für die Verantwortlichen eines Unfalls eine Garantie dar. Ein nicht versichertes Fahrzeug wird beschlagnahmt und der Eigentümer wird mit einer Verwaltungsstrafe gemäß Straßenverkehrsordnung belegt.

Die Kfz-Haftpflicht ist also eine obligatorische Versicherungspolice, welche für den Versicherten die Schadensersatzansprüche für Schäden an Personen und/oder Dingen in Folge eines Verkehrsunfalls deckt. Die Versicherung kommt demnach für die von Dritten erlittenen physischen und materiellen Schäden auf, welche durch das versicherte Fahrzeug verursacht werden.

Die Grundsätze, auf welchen der Anspruch auf Schadensersatz beruht, werden im Zivilgesetzbuch definiert und sind:

- Zivilrechtliche Haftung
- Schadensersatzanspruch
- Schuldvermutung
- Solidarische Verantwortung

Die Vorschriften zur Haftpflichtversicherung von am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugen sind im **Versicherungs-Kodex** enthalten (GvD. 209/2005).

## Versicherungs-Kodex: welche Fahrzeuge müssen versichert sein

Der Versicherungs-Kodex definiert, **welche Fahrzeuge** versichert sein müssen - alle motorbetriebenen Fahrzeuge, außer Schienenfahrzeuge, einschließlich Seilbahnen und Anhänger - und **an welchen Orten** diese versichert sein müssen, um am Verkehr teilnehmen zu können: **öffentliche Straßen oder den öffentlichen Straßen gleichgestellte Bereiche. Auch stehende Fahrzeuge** auf öffentlichen Straßen und gleichgestellten Bereichen werden als am Verkehr teilnehmend betrachtet. Den öffentlichen Straßen gleichgestellt, sind all jene Bereiche im öffentlichen oder privaten Eigentum, welche dem Verkehr zugänglich sind.

## Wer hat bei einem Unfall Anspruch auf Schadensersatz

Mit der Auto-Haftpflicht kommt die Versicherung für Schäden auf, welcher der Versicherte Dritten verursacht hat.

Es gibt jedoch eine Höchstgrenze (massimale) bis zu der die Versicherung für den Schaden aufkommt. Diese wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Sollte diese Summe im Falle von besonders

schweren Unfällen nicht ausreichend sein für die Deckung der Schadensersatzansprüche, muss der Versicherte für den Differenzbetrag aus der eigenen Tasche aufkommen. Man kann entsprechend den eigenen Bedürfnissen zwischen verschiedenen Höchstgrenzen auswählen, und gegen höhere Prämien eine größere Deckung erzielen.

Der Schadensersatz-Zahlung durch die Versicherung erfolgt nur im Falle eines **unfreiwilligen** und **unbeabsichtigten** Unfalls.

Die Auto-Haftpflichtversicherung deckt:

- physische Schäden der in einem Unfall verwickelten Personen, einschließlich der Insassen des versicherten Fahrzeugs;
- an Sachen verursachte Schäden bei einem Verkehrsunfall;
- an Dritten (nicht Fahrgäste) verursachte physische und materielle Schäden (all jene, welche in einem Verkehrsunfall verwickelt sein können, außer dem Fahrer);
- in anderen Mitgliedsstaaten verursachte Schäden, gemäß den Bedingungen und im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung betreffend der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Was den Fahrgast betrifft, kann der Schadensersatz teilweise reduziert werden, wenn:

- der Transportierte keinen Helm auf hatte;
- der Transportierte keinen Sicherheitsgurt getragen hat;
- bei Mitschuld des Geschädigten.

Die Versicherung entschädigt den geschädigten Dritten, fordert dann aber die Rückerstattung vom Versicherten, wenn (Regressklauseln):

- Transport nicht entsprechend der Bestimmungen im Kraftfahrzeugschein
- Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss;
- keine Fahrbefähigung vorliegt, da keine entsprechende Führerscheinprüfung abgelegt wurde.

Die Autohaftpflicht-Versicherung deckt die möglichen erlittenen physischen Schäden des unfallverantwortlichen Fahrzeuglenkers und auch der transportierten Sachen im verantwortlichen Fahrzeug nicht. Was die Schäden des Verantwortlichen betrifft, kann eine zusätzliche Versicherungspolice abgeschlossen werden, um diese abzudecken.

Die Autohaftpflicht-Versicherung ist nicht gültig, wenn die Teilnahme am Verkehr gegen den Willen des Eigentümers, des Nutznießers, des Käufers mit Eigentumsvorbehalt oder des Leasingnehmers erfolgt, und zwar ab dem Folgetag, wo dies bei der Behörde für öffentliche Sicherheit angezeigt wurde.

Im Falle von Schäden durch unbekannte, nicht versicherte Fahrzeuge oder solchen, die bei Gesellschaften versichert sind, welche aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten zwangsliquidiert werden, springt der Garantiefond für Straßenopfer ein, der unter der Aufsicht des Ministeriums für die Wirtschaftliche Entwicklung von der Consap verwaltet wird.

## Was ist ein Unfall und wie ist ein solcher der Versicherung zu melden

Das Wiener Übereinkommen von 1968 definiert den Verkehrsunfall als ein Ereignis, an dem Fahrzeuge, Menschen, Tiere im Stillstand oder in Bewegung beteiligt sind und dabei zu Schaden kommen.

## Die „Unfallanzeige“: Wie und wann

Erste Regel in einem Verkehrsunfall ist es, den Vorfall bei der Versicherung des in den Unfall verwi-

ckelten Fahrzeugs innerhalb von 3 Tagen (und nicht mehr) zu melden.

Die Unfallmeldung sollte anhand des von der Versicherung zur Verfügung gestellten sog. „europäischen Unfallberichts“ erfolgen, dessen Vorlage vom IVASS genehmigt ist.

Der Unfallbericht ist der Versicherung auch dann zuzusenden, wenn man im Unrecht ist. Wird dieser der Versicherung nicht übermittelt, kann diese die Schadensersatz-Zahlung kürzen oder ablehnen, unter dem Vorbehalt, dass sie beweist, dass der Versicherte seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Wenn aber der Versicherte seinen Pflichten nicht nachkommt, aber aus Gründen für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann, hat die Versicherung die vorgesehenen Leistungen vorschriftsmäßig zu erbringen.

Wenn die FahrerInnen über keinen Unfallbericht-Formular verfügen, können Sie den Unfall auch frei auf Papier zur Anzeige bringen, mit allen relevanten Informationen. Oder sie können sich im Nachhinein bei der Versicherung einen Unfallbericht besorgen und diesen ausfüllen, immer unter Einhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Fristen.

Der Unfallbericht ist ein vorgedrucktes Formular, welches es den im Unfall verwickelten Fahrzeuglenkern möglich macht, den Unfallhergang vollständig zu schildern, um es dann der Versicherung zu übermitteln. Das Formular ist in allen Ländern der Europäischen Union identisch, besteht aus zwei Seiten und vier Kopien (auf Kohlepapier).

Auf der ersten Seite (Unfallbericht – Schadenanzeige):

- in den Feldern 1 bis 5: Datum, Ort und Uhrzeit des Unfalls angeben;
- die blauen und gelben Felder (von Feld 6 bis Feld 15) sind einzeln von jedem Versicherten auszufüllen und beeinhaltend: Daten des Versicherten, der Versicherungsgesellschaft und des Fahrers;
- Unfalldynamik (Kästchen ankreuzen, auch mehrere, welche den Unfallhergang am besten schildern. Dabei können auch andere Kästchen angekreuzt werden als jene, die vom anderen Fahrer angekreuzt wurden. Eventuell für die Angabe weiterer Details zum Unfall und der Schäden an den Fahrzeugen vom Feld Anmerkungen Gebrauch machen und/oder vom Feld für die Zeichnung).

Auf Seite 2 (Weitere Informationen)

- wenn verwickelt, Angaben zu Verletzten und/oder Zeugen angeben und Fahrzeughalter, wenn verschieden vom Fahrzeuglenker.

Es ist ratsam, den Unfallbericht vollständig auszufüllen.

Die Felder die aber immer ausgefüllt werden müssen, sind:

- Datum des Unfalls;
- Namen der Versicherten;
- Kennzeichen der beiden verwickelten Fahrzeuge;
- Namen der Versicherungsgesellschaften;
- Beschreibung des Unfallhergangs;
- Unterschrift der beiden Fahrzeuglenker bzw. Versicherten (wenn möglich) oder Unterschrift nur eines Fahrers oder Versicherten bei Uneinigkeit über den Unfallhergang.

Die Beschreibung des Unfallhergangs dient der Versicherungsgesellschaft dazu festzustellen, wer die Verantwortung für den Unfall trägt: eine Seite (Vollschuld) oder beide Seiten (Teilschuld).

Wird der Unfallbericht von beiden Fahrern/Versicherten einvernehmlich unterschrieben, verkürzen sich die Zeiten bis zur Schadensauszahlung erheblich: für Schäden am Fahrzeug und an Sachen muss die Versicherungsgesellschaft das Schadensersatz-Angebot oder die Ablehnung innerhalb von 30 anstatt von 60 Tagen übermitteln. In diesem Fall sind die vier Kopien des Unfallberichtes zwischen den beiden Fahrern aufzuteilen. Je eine Kopie behalten die beteiligten Parteien für sich, während die andere der jeweiligen Versicherungsgesellschaft übermittelt wird.



## Die Regeln für den Schadensersatz

Mit Übermittlung einer Schadensersatz-Forderung beginnt die vom Gesetzgeber festgelegte Frist für die Versicherung, ein Schadensersatz-Angebot zu unterbreiten. Gemäß aktueller Gesetzeslage verjährt das Recht auf Schadensersatz nach zwei Jahren ab dem Verkehrsunfall (Art. 2947 ZGB). Also kann die Schadensersatz-Forderung auch nach den gesetzlich vorgesehenen 3 Tagen für die Unfallanzeige eingereicht werden.

Zwar ist es durch die Änderungen am Art. 148 des Versicherungskodex (mit Gesetz Nr. 27/2012) nicht mehr zwingend notwendig, der Schadensersatz-Forderung den Unfallbericht beizulegen, aber es ist natürlich zu empfehlen, möglichst vollständige Informationen bezüglich des Unfalls zu übermitteln.

Je nach Unfallhergang, kann die Schadensauszahlung bei der eigenen Versicherung (direkte Schadensauszahlung) oder bei jener des Unfall-Verantwortlichen (herkömmliches Verfahren) eingefordert werden. Die direkte Schadensauszahlung soll die Zeiten der Schadensregulierung verkürzen, indem der Geschädigte, der keine oder nur eine Teilschuld am Unfall trägt, direkt von seiner Versicherung entschädigt wird, welche sich dann ihrerseits mit der Schadensersatz-Forderung an die Versicherung des Unfall-Verantwortlichen wendet.

Die Bedingungen für die direkte Schadensauszahlung sind:

- es muss sich um einen Unfall zwischen nur zwei motorbetriebenen Fahrzeugen handeln;
- beide Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß in Italien zugelassen und versichert sein;
- der Unfall muss sich in Italien ereignet haben;
- bei den Personenschäden darf es sich nicht um eine Dauerinvalidität von mehr als 9% handeln, andernfalls wird die Schadensregulierung der Personenschäden von der Versicherung des Verantwortlichen (ordentliches Verfahren) abgewickelt, während die Schadensregulierung für Schäden am Fahrzeug und an transportierten Sachen weiterhin von der Versicherung des Geschädigten übernommen wird;
- wenn es sich bei einem der beiden Fahrzeuge um ein Kleinmotorrad handelt, muss das Kennzeichen der seit Juli 2006 in Kraft getretenen Kennzeichnungspflicht entsprechen. Bei Kleinmotorrädern, welche hingegen vorher zugelassen wurden, kann die direkte Schadensauszahlung nur dann erfolgen, wenn sie freiwillig auf die neue Kennzeichnungspflicht umgestellt haben.

Wenn die oben genannten Bedingungen nicht zutreffen, muss man sich für Schadensregulierung hingegen an die Versicherung des Unfall-Verantwortlichen (sog. ordentliches Verfahren) wenden.

## Die direkte Schadensauszahlung

Diese erlaubt es dem Geschädigten, welcher keine oder nur eine Teilschuld am Unfall trägt, sich für erlittene physische und materielle Schäden direkt an seine eigene Versicherung zu wenden. Die möglichen Formen der Übermittlung der Schadensersatz-Forderung sind:

- Einschreiben mit Rückantwort;
- persönliche Übergabe, auch über den eigenen Versicherungsvermittler;
- mit Telegramm oder Fax;

via E-Mail (wenn nicht vertraglich ausgeschlossen).

Diese Formen der Schadensanzeige können je nach Versicherungsgesellschaft ergänzt (aber nicht ersetzt) werden (z.B. über Telefondienst-Mitarbeiter).

Während des Verfahrens der direkten Schadensauszahlung hat der Versicherer

- die Pflicht dem Kunden zu helfen;
- dem Kunden beim Ausfüllen der Schadensersatz-Forderung (auch was die Schadensbemessung an Dingen und Fahrzeugen betrifft,) zu helfen, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ergänzen, und Kriterien zur Festlegung der Verantwortlichkeit zu beschreiben und näher darzulegen.

Die Schadensersatz-Forderung für Sachschäden muss beinhalten:

- Angaben zu den beteiligten Fahrzeugen (Eigentümer; Kennzeichen, Fahrzeugmodell, Versicherung) und zum Unfall (Datum, Ort, Hergang);
- Daten der eventuellen Zeugen (falls anwesend) und Angabe des Ortes, an dem das Fahrzeug für das Gutachten besichtigt werden kann.

Bei Personenschäden ist die Forderung zu ergänzen mit:

- Alter zum Zeitpunkt des Unfalles; Arbeitstätigkeit und Einkommen des Geschädigten (entsprechende steuerliche Unterlagen);
- ärztliche Bescheinigung zu Art und Umfang der Verletzungen, zu der erfolgten Heilung mit oder ohne Folgeerscheinungen.

## Was macht die Versicherungsgesellschaft, wenn sie eine Forderung für die direkte Schadensregulierung erhalten hat

Nachdem die Versicherung überprüft hat, ob die Voraussetzungen für die direkte Schadensauszahlung erfüllt sind:

kontrolliert sie, ob die Schadensersatz-Forderung vollständig ist, andernfalls bittet sie ihren Kunden um die entsprechenden Ergänzungen. Bis zur Übermittlung der fehlenden Angaben gilt die Frist zur Einreichung der Schadensersatz-Forderung als unterbrochen. Ist die Schadensersatz-Forderung vollständig, werden von der Versicherung die Schäden festgestellt:

- bezüglich der Schäden am Fahrzeug ist der Versicherung Ort und Zeit mitzuteilen, zu der sie das Fahrzeug für die Schadenserfassung begutachten kann. Dafür muss der Versicherung das Fahrzeug für mindestens fünf Arbeitstage zugänglich gemacht werden. Ist diese Frist verstrichen, kann der Eigentümer das Fahrzeug reparieren lassen, und gegen Vorlage der Rechnung die Rückerstattung der Kosten einfordern. Die Versicherung kann die Schäden auch am bereits reparierten Fahrzeug und innerhalb der vorgesehenen Fristen (30 Tage bei Sachschäden und gemeinsam unterzeichneter Schadensanzeige und 60 Tage bei einer nur von einer Partei unterzeichneten Schadensanzeige) feststellen. Gibt der Eigentümer der Versicherung nicht die Möglichkeit, den Schaden festzustellen, gilt die Frist für das Schadensersatz-Angebot als unterbrochen. Der Schadensersatz wird auch dann ausbezahlt, wenn der Geschädigte sich dazu entscheidet, das Fahrzeug nicht reparieren zu lassen;
- bezüglich der Personenschäden hat der Geschädigte die entsprechende medizinische Dokumentation (Bescheinigung der Ersten Hilfe und weitere Befunde) zu übermitteln. Außerdem kann die Versicherung verlangen, dass sich der Geschädigte einer rechtsmedizinischen Untersuchung bei einem ihrer Vertrauensärzte unterzieht, um die Schäden festzustellen und die Entschädigung zu berechnen. Verweigert der Geschädigte eine solche Untersuchung, gilt die Frist für das Unterbreiten eines Schadensersatz-Angebotes als unterbrochen.
- stellt die Verantwortlichkeit des Versicherten fest: dafür werden auf Grundlage der Beschreibung des Unfallherganges durch den Versicherten auf der Schadensanzeige gesetzlich festgelegte Kriterien angewandt. Sie unterbreitet das eigene Schadensersatz-Angebot oder begründet die Verweigerung eines solchen Angebotes innerhalb der vom Gesetz festgelegten Fristen: 30 Tage bei Sachschäden und beidseitiger Unterschrift auf der Schadensanzeige;

60 Tage bei Sachschäden und einer nur von einer Seite unterzeichneten Schadensanzeige;

90 Tage bei Personenschäden;

30 Tage, bei Weigerung aufgrund der Nichtanwendbarkeit der direkten Schadensauszahlung, dem Versicherten durch Einschreiben mit Rückantwort mitgeteilt. In diesem Falle muss die Versicherung die Weigerung begründen, und die Schadensersatz-Forderung und eventuell zusätzliche relevante Dokumentation der Versicherungsgesellschaft des Unfall-Verantwortlichen übermitteln, sofern dieser bekannt ist;

- Schadensersatz: Die Versicherungsgesellschaft hat die Pflicht, dem Versicherten den Schaden innerhalb von 15 Tagen ab Schadensersatz-Angebot auszubezahlen, unabhängig davon, ob der Versicherte dieses annimmt, ablehnt, oder gar nicht darauf reagiert. Der Versicherte seinerseits kann das Schadensersatz-Angebot annehmen oder einen zusätzlichen Schadensersatz-Betrag einfordern und den bisher ausbezahlten Schadensersatz als Anzahlung einbehalten.

## Das ordentliche Verfahren zur Schadensauszahlung

In diesem Falle hat der Geschädigte sich direkt an die Versicherung des Unfall-Verantwortlichen zu wenden, und zwar über Einschreiben mit Rückantwort und folgendem Inhalt:

- Steuernummer der Schadensersatz-Berechtigten;
- Angabe von Ort und Zeiten, zu welchen die Versicherung das Ausmaß der Sachschäden begutachten kann;

Wenn der Schaden auch Personen betrifft, muss der Dokumentation zudem beigefügt werden:

- Alter, Tätigkeit und Einkommen des Geschädigten;
- Ausmaß der erlittenen Verletzungen;
- ärztliches Zeugnis bezüglich der Heilung mit oder ohne bleibenden Folgeschäden.

Bei Personenschäden muss der Geschädigte gemäß Versicherungskodex auch erklären, ob er bezüglich des Unfalls Anspruch auf Leistungen von Vorsorgeinstituten, die Sozialversicherungsbeiträge verwalten (wie INAIL, INPS usw.), hat oder nicht.

Ab Erhalt der Anfrage hat die Versicherungsgesellschaft die Pflicht, dem Versicherten ein Schadensersatz-Angebot oder die Verweigerung eines solchen Angebotes zu übermitteln, und zwar innerhalb:

- 30 Tage bei Sachschäden, wenn die beigefügte Schadensanzeige von beiden Seiten unterzeichnet wurden;
- 60 Tage bei Sachschäden, wenn die beigefügte Schadensanzeige nur von einer Seite unterzeichnet wurde;
- 90 Tage bei Personenschäden.

Wenn die Schadensersatz-Forderung unvollständig ist, muss die Versicherungsgesellschaft vom Geschädigten die fehlenden Unterlagen anfordern. In diesem Fall unterbrechen sich die Fristen. Bei Eintreffen der fehlenden Dokumentation starten die Fristen erneut, ohne die vorher vergangene Zeit zu berücksichtigen.

Akzeptiert der Geschädigte das Schadensersatz-Angebot, hat die Versicherung den Schaden innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Erklärung auszubezahlen. Wenn der Geschädigte erklärt, das Schadensersatz-Angebot nicht anzunehmen, muss die Versicherungsgesellschaft den Schaden trotzdem ausbezahlen, und der Geschädigte behält den Betrag als Anzahlung ein. Wenn hingegen innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des Schadensersatz-Angebotes der Geschädigte der Gesellschaft nichts mitteilt, hat diese, nach Ablauf dieser Frist, den angebotenen Betrag auszuführen.

### **Von Fahrgästen erlittene Schäden**

Ist der Geschädigte ein Fahrgast eines der beiden beteiligten Fahrzeuge, ist die Schadensersatz-Forderung immer an die Versicherung des Fahrzeugs, in welchem sich der Fahrgast befunden hat, zu schicken, unabhängig davon, wer für den Unfall verantwortlich ist.

### **Unfall verursacht durch ein nicht versichertes oder nicht bekanntes Fahrzeug**

In diesem Fall wird die Schadensabwicklung vom Garantiefond für Unfallopfer (Fondo di Garanzia per le Vittime della Strada FGVS) übernommen.

Insbesondere:

- wenn das **verantwortliche Fahrzeug nicht versichert ist**, kommt der Garantiefond für Schäden an Personen und Sachen auf;

- wenn das **verantwortliche Fahrzeug nicht bekannt ist**, kommt der Garantiefond vollständig für Schäden an Personen auf, während er für Sachschäden nur aufkommt, wenn es schwere Personenschäden gegeben hat, und mit einem Selbstbehalt von 500 Euro.

Der **Selbstbehalt** stellt die Untergrenze dar. Darunter hat der Versicherte selbst für den Schaden aufzukommen.

### **An einem italienischen Auto verursachter Schaden durch ein ausländisches Auto in Italien**

In diesem Fall muss der Geschädigte die Schadensersatz-Forderung dem UCI (Ufficio Centrale Italiano) mittels Einschreiben mit Rückantwort schicken. Dieses wird die Versicherungsdeckung des verantwortlichen Fahrzeugs abklären und die Schadensregulierung übernehmen. Sollte das Fahrzeug im EU-Raum oder in der Schweiz zugelassen sein, und keine Versicherungsdeckung haben, wird das UCI den Schaden trotzdem ersetzen, und zwar in Vertretung des entsprechenden Büros, in dem das ausländische Fahrzeug zugelassen ist.

### **Von italienischem Staatsangehörigen im Ausland erlittener Schaden**

Wird ein italienischer Staatsbürger im Ausland Opfer eines Verkehrsunfalls – sei es als Fahrer, Mitfahrer oder Fußgänger – kann er für den erlittenen Schaden Italien durch einen Beauftragten der ausländischen Gesellschaft in Italien (Vertreter in Italien muss von der Versicherungsgesellschaft des Verantwortlichen obligatorisch ernannt werden) entschädigt werden, und zwar entsprechend der Bestimmungen des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat.

In diesem Fall muss der Geschädigte bei der CONSAP den Namen der ausländischen Versicherungsgesellschaft und ihres Vertreters in Italien anfordern, und dabei Kennzeichen des verantwortlichen Fahrzeugs, Datum und Ort des Unfalls, Nationalität und, wenn bekannt, die Versicherungsgesellschaft des verantwortlichen Fahrzeugs angeben. In Folge kann der Geschädigte die Schadensersatzforderung direkt an den Beauftragten übermitteln.

Man kann sich hingegen an die CONSAP oder den Garantiefond FGVS wenden, wenn:

- der Beauftragte den Schaden nicht ersetzt;
- keine Vertretungsgesellschaft in Italien ernannt wurde;
- das verantwortliche Fahrzeug sich als nicht versichert herausstellt;
- das verantwortliche Fahrzeug nicht identifiziert wurde.

Diese Bedingungen gelten nur für Unfälle, die durch Fahrzeuge verursacht werden, welche in einem der EU-Länder zugelassen sind, wo das Prinzip der „automatischen Versicherungsdeckung“ oder der „Annahme von Versicherungsdeckung“ angewandt wird. Viele ausländische Staaten, welche keine Vereinbarungen zur sogenannten „automatischen Versicherungsdeckung“ getroffen haben, sind aber dem System des internationalen Versicherungskarte, auch „Grüne Karte“ genannt, beigetreten, wodurch die selbe Bestimmungen zur Anwendung kommen.

In den anderen Fällen wird man sich direkt an die Versicherungsgesellschaft des Unfallverantwortlichen wenden müssen, wenn sich der Unfall im Land ereignet in dem das Fahrzeug zugelassen ist, oder wenn das Fahrzeug in einem anderen Land als jenem des Unfalls zugelassen ist, muss man sich

an das „Bureau centrale“ oder „Nationale Versicherungsbüro“ des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, wenden. Im Falle von Verletzungen oder materiellen Schäden, die durch ein ausländisches Fahrzeug verursacht werden, kümmert sich das „Bureau“ des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, um den Schadensersatz. Das italienische Bureau ist das U.C.I. (Ufficio Centrale Italiano).

#### Massenkarambolage

Die Versicherungsgesellschaften wenden das sogenannte Abkommen für die Abwicklung von Massenkarambolagen an, wenn:

- mindestens 40 motorbetriebene Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind;
- wenn 20 bis 39 Fahrzeuge beteiligte sind, ohne dass die Schuldfrage eindeutig zu klären ist;
- es gibt einen entsprechenden Beschluss der „Presidenza della Sezione Tecnica Automobili di Ania“, also dem technischen Büro des Versicherungsverbandes.

Durch diese Vereinbarung ersetzt die Versicherung den eigenen Versicherten und den von den versicherten Fahrzeugen angefahrenen Personen den Schaden, unabhängig von der Klärung der Schuldfrage. Das Abkommen sieht vor, dass die Versicherungsgesellschaften bis zu 1.500.000 Euro (außer evtl. Ausnahmen) für jedes versicherte Fahrzeug an Schadensersatz auszahlen.

## Der Kfz-Haftpflicht-Vertrag: Was man wissen sollte

Um den gesetzlichen Bestimmung in Bezug auf Information und Transparenz nachzukommen, müssen die Versicherungsgesellschaften den KonsumentInnen, auch online, Zugang bieten zu dem Informationsblatt für den Vertragsnehmer, zu den Versicherungsbedingungen sowie zur Berechnung der Versicherungsprämie über Kostenrechner.

Das Informationsblatt, entsprechend den Vorgaben der IVAAS erstellt, muss Informationen zum Vertrag enthalten, insbesondere in Bezug auf:

- Rechte und Pflichten im Falle eines Unfalls;
- Ausschlussfälle der Versicherungsdeckung;
- Regressmöglichkeiten der Versicherungsgesellschaft;
- Vorgehen bei eventuellen Reklamationen.

Die Transparenz der Versicherungsnormen und der Auszahlungskriterien zu garantieren, ist zudem eine Informationsbroschüre für den Versicherungsnehmer vorgesehen.

## Die Mindestversicherungssummen

Die Mindestversicherungssummen sind die Höchstbeträge an Schadensersatz, welche von der Versicherung ausbezahlt werden. Ist der verursachte Schaden bei einem Verkehrsunfall höher, hat der Versicherte die Differenz aus eigener Tasche zu begleichen.

Die Untergrenze für die Mindestversicherungssumme wird gesetzlich festgelegt. Seit 12. Juni 2012 beträgt sie:

5 Millionen Euro je Unfall bei Personenschäden, unabhängig von der Anzahl der Opfer;

1 Million Euro je Unfall bei Sachschäden, unabhängig von der Anzahl der Opfer. Zudem sind die Mindestversicherungssummen seit dem 12. Juni 2012 indexgebunden und werden automatisch den Änderungen des europäischen Konsumpreisindex angepasst. Bei Versicherungsabschluss kann sich der Versicherungsnehmer auch für höhere Mindestversicherungssummen entscheiden, wodurch auch die Versicherungsprämie steigt.

## Ausschluss der Versicherungsdeckung und Regressrecht

Im Vertrag muss ausdrücklich angegeben werden, in welchen Fällen der Versicherungsschutz ausgeschlossen wird. Wenn ein solcher Fall eintritt, kann die Gesellschaft nach Auszahlung des Schadens ihr Regressrecht gegenüber dem Versicherten in Anspruch nehmen. Die entsprechenden Klauseln müssen im Vertrag ausdrücklich und detailliert angegeben werden. Der Versicherungsnehmer kann andererseits gegen Bezahlung einer höheren Prämie einen Vertrag abschließen, in dem die Versicherungsgesellschaft durch entsprechende Klauseln auf das Regressrecht verzichtet oder dieses einschränkt. In diesem Fall müssen die Klauseln sowohl im Informationsblatt für den Vertragsnehmer als auch in der Police hervorgehoben angegeben werden.

Die häufigsten Fälle, in denen die Versicherungsgesellschaft von ihrem Regressrecht Gebrauch machen, sind:

- Fahren ohne Fahrerlaubnis oder wenn diese verfallen, eingezogen oder aufgehoben wurde;
- Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss;
- wenn der Fahrer nicht dem im Vertrag festgelegten Fahrertyp entspricht, wenn vertraglich festgelegt nur bestimmte Personenkategorien dazu berechtigt sind, das Fahrzeug zu führen;
- Transport von Personen und/oder Dingen, der nicht den Angaben im Kraftfahrzeugschein entspricht;
- andere speziell vorgesehene Einschränkungen, welche in der Police unter dem Stichwort „Regressgründe“ aufscheinen.

Die Versicherung kann schlussendlich auf den Regress, ganz oder teilweise, verzichten, wenn im Vertrag entsprechende Klauseln vorgesehen sind, für die meistens eine höhere Versicherungsprämie fällig wird.

Die häufigsten Fälle, für die eine solche Klausel vorgesehen wird, sind:

- Fahrzeug wird von jemandem gefahren, der entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht dazu befähigt ist.
- Fahren unter Alkohol – oder Drogeneinfluss. Diese Klausel kann bei Drogenabhängigkeit oder chronischem Alkoholismus nicht unterschrieben werden. Um nicht gefährliches Verhalten vor dem Steuer zu fördern, ist diese Klausel zudem fast immer nur mit einem Teilverzicht auf Regress verbunden, weshalb ein Teil des verursachten Schadens vom Versicherten selbst zu begleichen ist;
- Fahrt durch eine Person, welche die Führerscheinprüfung bestanden hat, und auf die Ausstellung des Führerscheins wartet.

## Die Risikobescheinigung

Die Risikobescheinigung ist ein Dokument, welches die Gesellschaft dem Versicherten bei Jahresfälligkeit übermittelt, und in dem die Unfälle der letzten fünf Jahre angegeben werden. Dieses Dokument ist besonders dann wichtig, wenn der Versicherte beschließt, Gesellschaft zu wechseln, da die Risikoklasse beibehalten werden kann. Der Versicherte kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung dieser Bescheinigung anfordern. Die Risikobescheinigung enthält die wichtigsten Informationen bezüglich des entsprechenden Kft-Haftpflichtvertrags und der Unfälle, u. a.:

- Fälligkeit des Vertrags;
- bei Bonus/Malus-Verträgen: Herkunftsklasse und zugewissene Klasse für das nächste Jahr;
- entsprechende universelle Klasse (classe di conversione universale, kurz CU) für das nächste Jahr;
- Anzahl der in den letzten fünf Jahren verursachten Unfälle

## Die Tarifformen

Bei den Verträgen für die Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es verschiedene Tarifformen zwischen denen die KonsumentInnen entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse wählen können.

Die häufigsten Tarifformen sind:

- Bonus/Malus;
- Selbstbehalt;
- Varianten aus den beiden erstgenannten Formen.

## Bonus/Malus

Diese Form sieht die Zuordnung einer Bonus/Malus-Klasse vor, in Abhängigkeit davon, ob man innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Unfälle verwickelt war oder nicht.

In der Regel sind 18 Bonus/Malus-Klassen vorgesehen. Im Zuge der Liberalisierungen im Versicherungssektor steht es den Versicherungen jedoch frei, auch mehr oder weniger Bonus/Malus-Klassen vorzusehen.

In den meisten Fällen wird die 14. als Einstiegsklasse verwendet.

Werden Unfälle verursacht, wird bei Erneuerung eine schlechtere/höhere Bonus/Malus-Klasse zugeteilt und die Versicherungsprämie erhöht. Bleibt man unfallfrei, wird man eine Klasse tiefer eingestuft und die Versicherungsprämie wird reduziert.

Die Bonus/Malus-Klasse (sei es die aktuelle, als auch jene, die im folgenden Jahr zugeteilt wird) muss auf der Risikobescheinigung angegeben werden. Diese wird von der Versicherungsgesellschaft bei Jahresfälligkeit übermittelt, und darin scheinen die gemeldeten Unfälle der letzten fünf Jahre auf. Bei Diebstahl des versicherten Autos, bleibt die Bonus/Malus-Einstufung erhalten, auch für ein Fahrzeug, welches als Ersatz gekauft wird. Dies gilt auch, falls der Versicherte beschließen sollte, Gesellschaft zu wechseln. In diesem Fall muss die alte Gesellschaft, innerhalb von 15 Tagen ab Anfrage vom Kunden, die Risikobescheinigung zum gestohlenen Fahrzeug bezüglich des letzten Versicherungsjahres übermitteln (mit abgeschlossenem Beobachtungszeitraum).

Mit dem Bersani-Dekret ist die Struktur dieser Tarifform grundlegend verändert worden:

**Ausdehnung der zeitlichen Gültigkeit der Bescheinigung:** diese ist von 1 auf 5 Jahre ausgedehnt worden, und zwar in folgenden Fällen: **Wegfall des Versicherungsrisikos** (z.B. Verkauf des Fahrzeugs, Diebstahl, Verschrottung usw.); **keine Erneuerung des Vertrags; Unterbrechung des Vertrags;**

**Die Aufhebung und Wiederaktivierung muss vom Vertragsnehmer begründet werden.** Für die Wiederaktivierung muss der Eigentümer des Fahrzeugs der gleiche sein, wobei der Vertragsnehmer auch jemand anderes sein kann. Die Wiederaktivierung kann für das gleiche Fahrzeug erfolgen oder für ein anderes des Eigentümers oder des Ehepartners im Falle von Gütergemeinschaft, indem der Vertrag um den gleichen Zeitraum der Unterbrechung verlängert wird. Beträgt der Zeitraum der Unterbrechung hingegen nicht mehr als 3 Monate, bleibt das Fälligkeitsdatum des Vertrages unverändert und die bezahlte nicht genossene Prämie wird auch nicht zurückerstattet. Folgt der Unterbrechung hingegen keine Wiederaktivierung, kann der Kunde die Rückerstattung der Prämie abzüglich der Steuern und dem Beitrag für den staatlichen Gesundheitsdienst für den nicht genossenen Zeitraum zurückfordern. Diese Rückerstattung steht auch zu, wenn einer der Fälle (Verkauf, Verschrottung usw.) nach Ablauf der Frist für die Wiederaktivierung des Vertrages eintritt, unter der Voraussetzung, dass das Ansuchen innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen für die Verjährung von vertraglichen Rechten eingereicht wird;

**Familienbonus:** die Versicherungsgesellschaften sind dazu verpflichtet, die Bonus/Malus-Klasse eines bereits versicherten Fahrzeugs auf ein weiteres Fahrzeug, welches sich im Eigentum des Versicherten oder eines ständigen Familienmitglieds (auch Führerscheinneuling) befindet, anzuwenden.

**Verbot der Malus-Anwendung im Falle eines teilverschuldeten Unfalls:** Ist der Versicherte nicht Hauptverantwortlicher des Unfalls, kann er nicht in eine schlechtere Bonus/Malus-Klasse herabgestuft werden, auch bei gleicher Schuld. Dennoch wird der Unfall in der Risikobescheinigung angeführt und kann mit anderen Unfällen summiert werden, welche sich im Fünfjahres-Zeitraum ereignen. Eine Herabstufung erfolgt dann, wenn die Gesamtsumme der Verantwortung gleich oder höher 51% ist.

**Mitteilungspflicht:** die Versicherungsgesellschaften haben die Pflicht, etwaige Änderungen bei der Bonus/Malus-Klasse infolge eines Unfalls umgehend mitzuteilen.

Um eine Erhöhung der Prämie zu vermeiden, kann der Versicherungsnehmer auch selbst für die Schäden aufkommen. Wird der Geschädigte über das ordentliche Verfahren entschädigt, kann sich der Verantwortliche direkt an seine Versicherung wenden, um die Höhe des Schadenersatzes zu erfahren und für diesen selbst aufzukommen. Bei der direkten Schadensauszahlung hingegen, muss sich der Verantwortliche zu diesem Zweck an die CONSAP wenden.

### **Selbstbehalt**

Bei dieser Form beteiligt sich der Versicherte im Falle eines Unfalls, entsprechend eines im Vertrag angegebenen Prozentsatzes, anteilig am Schadenersatz.

Eine Sonderform stellt dabei der fixe und absolute Selbstbehalt vor, wo der Versicherte, gegen eine Reduzierung der Jahresprämie bei jedem Unfall einen im Vertrag festgelegten Fixbetrag zahlt. Ist der Schaden niedriger als der vereinbarte Betrag, hat der Versicherte nur für diesen aufzukommen.

### **Mischformen**

Die Gesellschaften können den KundInnen auch Polizzen anbieten, welche eine Mischform zwischen Bonus/Malus und Selbstbehalt darstellen. In diesem Fall beteiligt sich der Versicherte gemäß vertraglicher Vereinbarungen mit einem fixen oder prozentualen Beitrag am Schadenersatz. Ist dieser niedriger oder gleich hoch wie der Betrag, den der Versicherte zu übernehmen hat, gibt es keine Erhöhung der Jahresprämie, der Unfall scheint nicht in der Risikobescheinigung auf und die Bonus/Malus-Klasse wird besser.

### **Anrecht auf Rückerstattung der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Bei Auflösung der Kfz-Haftpflichtversicherung hat der Vertragsnehmer in folgenden Fällen Anrecht auf Rückerstattung des nicht genutzten Anteils der Jahresprämie:

Eigentumsübertragung des Fahrzeuges,

Diebstahl des Fahrzeuges;

Einstellung der Teilnahme am Verkehr.

Der Versicherte hat der Gesellschaft das Versicherungszertifikat, den Versicherungsausweis, und wenn vorhanden, die Grüne Karte auszuhändigen. Außerdem hat er die entsprechende Dokumentation zu einem der oben genannten Fälle vorzulegen.

## **Gesetzliche Neuerungen**

In den vergangenen Jahren gab es durch folgende Bestimmungen beachtliche Neuerungen in Bezug auf den Versicherungskodex:

gesetzesvertretendes Dekret Nr. 198 06/11/2007;

Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012;

Gesetz Nr. 221 vom 18. Dezember 2012

Erhöhung des Mindestversicherungssumme: die neuen **Mindestversicherungssummen** für die Kfz-Haftpflichtversicherungen sind:

5 Millionen Euro je Unfall **bei Personenschäden** unabhängig von der Anzahl der Opfer;

1 Million je Unfall **bei Sachschäden**, unabhängig von der Anzahl der Opfer.

**Dauer der Kfz-Haftpflichtversicherung:** in der Regel ein Jahr, und zwar ab Mitternacht des Tages, an dem die Versicherungsprämie bezahlt wurde. Bis Ende 2012 konnten die von den Versicherungsgesellschaften angebotenen Verträge die Klausel zur stillschweigenden Verlängerung beinhalten mit automatischer Erneuerung der Polizze bei Fälligkeit.

**Diese stillschweigende Verlängerung (tacito rinnovo) wurde mit 1. Jänner 2013 abgeschafft** Dies bedeutet, dass **die Versicherung automatisch zu der im Vertrag vereinbarten Fälligkeit endet, und dass der Versicherte nicht dazu verpflichtet ist, der Versicherung in irgendeiner Form die Kündigung mitzuteilen.** Für die Versicherung besteht die Pflicht, dem Versicherten 30 Tage vor Fälligkeit der Polizze ein entsprechendes Mitteilungsschreiben zu schicken, und die Versicherungsdeckung für 15 Tage nach Fälligkeit der Polizze aufrecht zu erhalten.

Dadurch wird es den KonsumentInnen ermöglicht, sich Jahr für Jahr nach der günstigsten Versicherung umzusehen, und durch dieses Mehr an Wettbewerb soll eine Senkung der Versicherungsprämien erzielt werden.

**Risikobescheinigung:** der Versicherte kann jederzeit die Risikobescheinigung bezüglich der letzten fünf Versicherungsjahre anfordern. Die Gesellschaft muss der Anfrage innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt derselben nachkommen.

**Einheitlichere Tarife:** bei Gleichheit der subjektiven und objektiven Voraussetzungen, haben die Gesellschaften für die günstigsten Klassen identische Angebote zu unterbreiten, ohne Differenzierungen territorialer Natur.

**Elektronische Bescheinigung:** Die Versicherungsbescheinigungen in Papierform werden nach und nach mit elektronischen Bescheinigungen ersetzt, um Betrugsfälle und Fälschungen von Versicherungsdokumenten zu bekämpfen. Dadurch wird es in Zukunft auch möglich sein, aus der Ferne die korrekte Versicherungsdeckung des Fahrzeugs zu überprüfen, unter der Zuhilfenahme von Geräten, welche Übertretungen der Straßenverkehrsordnung feststellen, wie z.B. die verschiedenen Radar- oder Zufahrtskontrollsysteme.

**Installation der Black Box:** diese Option bedeutet eine wesentliche Reduzierung der Versicherungsprämie, und die Kosten für die Installation gehen zu Lasten der Versicherungsgesellschaft.

**Vorbeugung von Betrug:** ein Personenregister der Zeugen und Geschädigten wird eingeführt, und die Gefängnisstrafen bei Betrugsfällen im Kfz-Haftpflichtversicherungsbereich werden erhöht, und zwar auf mindestens 1 Jahr und maximal 5 Jahre.

**Bekämpfung der Spekulation bei Verletzungen:** der dauerhafte biologische Schaden, welcher als dauerhafte Invalidität zur Folge hat, wird nur nach einem entsprechenden medizinischen Gutachten durch einen Rechtsmediziner und auf der Grundlage einer objektiven geräteunterstützten Untersuchung ausbezahlt. Verletzungen leichterer Art werden nur entschädigt, wenn sie geräteunterstützt oder visuell festgestellt wurden.

**Entschädigung bei Diebstahl oder Brand:** tritt ein solcher Fall ein, ist der Schaden des versicherten Fahrzeuges von der Gesellschaft auszubezahlen, unabhängig davon, ob die Sicherheitsbehörde die Bestätigung zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens ausgestellt hat oder nicht.

**Einführung eines Basisvertrages für die Kfz-Haftpflichtversicherung:** jede Versicherungsgesellschaft ist dazu verpflichtet, einen Basisvertrag mit jenen Bedingungen, welche obligatorisch zur Deckung des Versicherungsschutzes vorgesehen sind, anzubieten. So sollen die Angebote der ver-

schiedenen Gesellschaften vergleichbar gemacht und den KonsumentInnen die Möglichkeit geboten werden, den günstigsten Vertrag auszuwählen. Die Gesellschaften können weiterhin frei die Tarife dieser Verträge bestimmen. Und sie können außerdem Zusatzbedingungen vorschlagen, die Zusatzgarantien betreffen, welche über den obligatorischen Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung hinausgehen (z.B. Diebstahl, Feuer usw.).

**Zusammenarbeit von Vermittlern der ersten Stufe:** diese Figuren (Broker, Banken, Agenten, Vermittlungsgesellschaften, Finanzvermittler und Poste Italiane – Divisione Banco Posta) können frei miteinander zusammenarbeiten, unter der Voraussetzung, dass der Kunde darüber informiert wird.

## Ratschläge für ein sicheres Fahren

Fahren bedeutet Verantwortung. Jeder Fahrer hat die eigene Sicherheit und die der anderen zu gewährleisten, indem er die Straßenverkehrsordnung befolgt und ein verantwortungsvolles Verhalten als Verkehrsteilnehmer an den Tag legt.

Verkehrsunfälle sind in der Altersgruppe von 15 bis 24 Jahren die Todesursachen Nr. 1. Die Information mit grundlegenden Tipps zum Thema sicheres Fahren und mit besonderem Augenmerk auf die jugendliche Altersgruppe ist deshalb besonders wichtig, um für eine umsichtige Fahrweise zu sensibilisieren.

## Geschwindigkeitslimits einhalten

Die Höchstgeschwindigkeit zeigt die Geschwindigkeit an, innerhalb welcher ein sicheres Vorankommen auf der entsprechenden Straße möglich ist. Wer diese Geschwindigkeit überschreitet, gefährdet sich und die anderen Verkehrsteilnehmer. **Eine höhere Geschwindigkeit bedeutet weniger Kontrolle über das Fahrzeug und die Verkürzung der Reaktionszeiten.** Zudem ist **die Geschwindigkeit noch weiter zu verringern**, entsprechend dem **Zustand des Fahrzeugs** und der eigenen **physischen Verfassung** (körperliche oder geistige Müdigkeit), und bei ungünstigen Verhältnissen (Wetterbedingungen, eingeschränkte Sichtverhältnisse, vereiste Straßen usw.).

Die Übertretung von Geschwindigkeitsbegrenzungen kann hohe Geldstrafen, Punkteabzug und, in einigen Fällen, den Führerscheinentzug nach sich ziehen.

## Zulässige Höchstgeschwindigkeiten

- Auf Autobahnen 130 Stundenkilometer, bei schlechtem Wetter 110 km/h.
- Auf Schnellstraßen: 110 Stundenkilometer, bei schlechtem Wetter 90 km/h
- Auf Überland-Straßen und Ortsstraßen: 90 Stundenkilometer
- in Ortschaften: 50 Stundenkilometer, 70 in dementsprechend beschilderten Abschnitten.

## Kein Alkohol und keine Drogen

Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gefährdet das eigene Leben und das der anderen, da Reaktionsvermögen und Wahrnehmung beeinträchtigt sind.

Auch wenn es erlaubt ist, sich innerhalb der vorgeschriebenen Promillegrenze von 0.5 mg/l hinter Steuer zu setzen, sollte, wer fährt, doch gänzlich darauf verzichten. Wer mit einem höheren als dem erlaubten Alkoholwert im Blut fährt, muss mit hohen Geldstrafen und in einigen Fällen mit dem Führerscheinentzug und strafrechtlicher Verfolgung wie einer Haftstrafe rechnen.

Was das Fahren unter Drogeneinfluss betrifft, verbietet die Straßenverkehrsordnung das Fahren in

einem physisch und psychisch veränderten Zustand, der durch die Einnahme von Rauschmitteln hervorgerufen wurde. Wer dagegen verstößt, muss mit Geldstrafen bis zum Führerscheinentzug und Haftstrafe rechnen. Diese Übertretung wird härter bestraft, wenn sie von Fahrzeuglenkern begangen wird, die jünger als 21 Jahre alt sind. **Außerdem wird das Strafausmaß verdoppelt, wenn der Fahrer unter Drogeneinfluss einen Verkehrsunfall verursacht.** Allgemein sollte man sich in einem solchen Zustand auf keinem Fall hinter ein Steuer setzen, sondern andere Verkehrsmittel nutzen (öffentlicher Verkehr, Taxi usw.).

Fahren mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 bis 0,8 Promille:

- Bußgeld von 500 bis 2000 Euro;
- Führerscheinentzug von 3 bis zu 6 Monaten.

Fahren mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 bis 1,5 Promille:

- Bußgeld von 800 bis 3200 Euro;
- Haftstrafe bis zu 6 Monaten;
- Führerscheinentzug von 6 Monaten bis zu 1 Jahr.

Fahren mit einer Blutalkoholkonzentration von über 1,5 Promille:

- Bußgeld von 1500 bis 6000 Euro
- Haftstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahr;
- Führerscheinentzug von 1 bis 2 Jahren;
- Beschlagnahme des Fahrzeugs.

Die Fahrerlaubnis wird immer entzogen:

- wenn das Vergehen von einem Fahrzeuglenker eines Busses oder eines Fahrzeugs für den Gütertransport (mit Gesamtmasse bei voller Ladung von mehr als 3,5 Tonnen) begangen wird;
- bei Rückfälligkeit innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren (die selbe Person begeht mehrere Vergehen in diesem Zeitraum).

Die Fahrerlaubnis wird zudem entzogen, wenn der Fahrzeuglenker mit über 1,5 Promille Alkohol im Blut und unter Drogeneinfluss einen Verkehrsunfall verursacht.

## Alkoholtest verweigern

Der Alkoholtest wird durch ein entsprechendes Messgerät durchgeführt, welches die Alkoholkonzentration in der ausgeatmeten Luft misst. Diese Kontrolle wird zweimal hintereinander im Abstand von 5 Minuten durchgeführt.

**Die Weigerung sich einem Alkoholtest zu unterziehen, stellt ein Vergehen dar, welches neben einem Führerscheinpunkte-Entzug von 10 Punkten mit den gleichen Strafen geahndet wird, welche für das Fahren mit über 1,5 Promille Alkohol im Blut vorgesehen sind.**

## Nur in guter körperlicher und mentaler Verfassung fahren

Nicht fahren, wenn man übermüdet ist bzw. Schlaf nötig hat oder bei Einnahme von Medikamenten, die Müdigkeit hervorrufen. Man mag zwar davon ausgehen, dennoch in der Lage zu sein zu fahren, aber schon viele Unfälle sind aus diesem Irrglauben heraus entstanden: die Reaktionszeiten werden langsamer und die Bewertungsfähigkeit lässt nach. Bei ersten Anzeichen von Müdigkeit also anhalten, einen Kaffee oder ein anderes koffeinhaltiges Getränk zu sich nehmen und 20/30 Minuten warten, bevor man weiterfährt, oder auf andere Fortbewegungsmittel umsteigen (z.B. Taxi, öffentlicher Transport usw.). Allgemein ist es ratsam: in bereits ermüdetem Zustand keine lange Reise anzutreten, sich bei langen Fahrten, wenn möglich, mit anderen Personen abzuwechseln; eine Pause von 15 Minuten alle 2 Stunden einzulegen.

## Immer die Sicherheitsgurte verwenden

Die Sicherheitsgurte stellen immer noch die wichtigste Sicherheitsvorrichtung im Auto dar. Deswegen ist es auch sehr wichtig, dass sie von Fahrzeuglenkern und Fahrgästen verwendet werden. Dadurch können Leben gerettet oder Schäden im Falle eines Unfalls begrenzt werden. Ihre Verwendung ist gesetzlich vorgeschrieben, und wer sich nicht daran hält, muss mit Geldstrafen und Punkteabzug rechnen. Außerdem kann eine wiederholte Missachtung der Gurtpflicht auch einen Führerscheinentzug zur Folge haben.

### **Sicherheitsabstand einhalten**

Den Sicherheitsabstand einhalten ist wichtig, vor allem auf der Autobahn. Der Sicherheitsabstand ist proportional zu der Geschwindigkeit, dem Zustand des Fahrzeugs (voll beladen, abgenutztes Bremssystem usw.), den Wetterbedingungen und dem Zustand der Straße auf der man unterwegs ist (Regen oder Schnee, Schlaglöcher usw.) und dem Zustand des Fahrzeuglenkers (Müdigkeit oder vermindertes Reaktionsvermögen). Unter speziellen Bedingungen wird der Bremsweg länger und es sind größere Abstände einzuhalten als von der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben. Sich nicht an den Sicherheitsabstand zu halten, kann Unfälle verursachen, welche mit entsprechenden Strafen und, in einigen Fällen, dem Führerscheinentzug geahndet werden.

### **Vorsichtig Fahren bei schwierigen Bedingungen**

Wenn der Straßenbelag nicht optimal ist (Regen, Eis, Schlamm usw.), sollte neben dem Reduzieren der Geschwindigkeit auch darauf geachtet werden, behutsam zu lenken und zu bremsen, und dabei jähe Manöver zu vermeiden.

### **Sich über die Verkehrslage und den Straßenzustand informieren**

Es ist immer ratsam, sich anhand von Fernsehen, Radio und Internet über die Wetterbedingungen und die Verkehrssituation auf der geplanten Route zu informieren, um Probleme und schwierigen Situationen zu vermeiden.

### **Auf einen guten Pflege- und Wartungszustand des Autos achten**

Regelmäßig Wasser- und Ölstand kontrollieren, sowie den Luftdruck und Zustand der Reifen, und die Funktionsfähigkeit der Lichter, Stoßdämpfer, Bremsen und der Lenkung. Außerdem ist es ratsam, die Wartungsintervalle entsprechend der Vorgaben im Wartungsbüchlein einzuhalten.

### **Handy nur mit Kopfhörer oder Freisprechanlage verwenden**

Dem Fahrzeuglenker ist es untersagt, das Handy ohne Kopfhörer oder Freisprechanlage zu benutzen. Das Telefonieren oder Versenden von SMS-Mitteilungen wirkt sich negativ auf die Kontrolle des Fahrzeuges und der Verkehrs- und Straßenbedingungen aus. Wer am Steuer telefoniert, muss mit Strafen und Führerscheinentzug rechnen.

### **Im Falle eines Unfalls**

Die Verhaltensweisen, welche im Falle eines Verkehrsunfalls an den Tag zu legen sind, werden vom Art. 189 der italienischen Straßenverkehrsordnung festgelegt. Danach ist jeder Verkehrsteilnehmer,

dessen Verhalten im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall steht, dazu verpflichtet, anzuhalten und erste Hilfe zu leisten. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen und es liegt nur Sachschaden vor, ist eine Verwaltungsstrafe vorgesehen, neben dem Führerscheinentzug im Falle eines sehr erheblichen Sachschadens.

Verkehrsteilnehmer, deren Verhalten im Zusammenhang mit einem Unfall mit Personenschäden steht, und welche nicht stehen bleiben, müssen mit Haftstrafen von 6 Monaten bis 3 Jahren und einem Untersuchungshaftbefehl rechnen. Das lässt sich vermeiden, wenn man sich innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall den Polizeibehörden stellt. Leistet der Verkehrsteilnehmer, dessen Verhalten im Zusammenhang mit dem Unfall steht, eventuell verletzten Personen nicht Erste Hilfe kann diese eine Haftstrafe von 1 bis 3 Jahren zur Folge haben. In diesem Falle wird auch die Fahrerlaubnis entzogen, und zwar von 1,5 bis 5 Jahre.

Wenn der Unfall hingegen den Tatbestand der fahrlässigen Tötung oder der fahrlässigen Körperverletzung erfüllt, und der Fahrzeuglenker hält an und leistet, wenn nötig, Erste Hilfe, und stellt sich dabei den Polizeibehörden, wird er nicht vorbeugend in Untersuchungshaft genommen.

Die beteiligten Personen haben außerdem die Pflicht, die Sicherheit des nachfolgenden Verkehrs zu gewährleisten, und eventuelle Spuren, die der Aufklärung des Unfallhergangs dienlich sein können, zu bewahren. Bei bloßem Sachschaden müssen es die Beteiligten und alle anderen Verkehrsteilnehmer vermeiden, den Verkehrsfluss zu behindern. Die Straßenpolizei kann das Abschleppen veranlassen, auch ohne, dass eventuelle Beweisaufnahmen zum Unfallhergang gemacht werden konnten. Die Fahrzeuglenker haben den Geschädigten ihre persönlichen und sonstigen Daten mitzuteilen, welche für die Schadensregulierung notwendig sind.

Leitfaden gestaltet von ADOC – Übersetzung: VZS

Inhalte von Manuela Invidiato e Sonia Di Simone

Grafik und Seitenlayout: ma.ma promotion



[www.adiconsum.it](http://www.adiconsum.it)



[www.adocnazionale.it](http://www.adocnazionale.it)



[www.cittadinanzattiva.it](http://www.cittadinanzattiva.it)



[www.centroconsumatori.it](http://www.centroconsumatori.it)



*Ministero  
dello Sviluppo Economico*

Progetto finanziato dal CNCU ai sensi  
della legge 57/2001, anno 2013